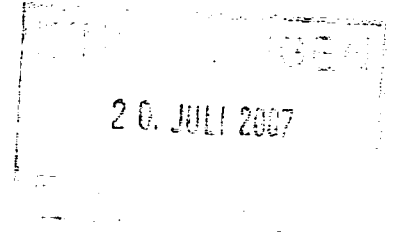


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 7 A 211/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: angolisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Albrecht und andere,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück,
- A/K 482/04-1 -

g e g e n

den Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat,
Südertor 6, 38350 Helmstedt,

Beklagter,

Beigeladen:

Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Recht und Ordnung,
Leinstraße 14, 30159 Hannover,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 11. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Müller-Fritzsche
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, die dem Kläger erteilte Auflage zur Wohnsitznahme zu ändern und ihm die Wohnsitznahme in der Landeshauptstadt Hannover zu gestatten.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

T a t b e s t a n d:

Der Kläger begehrt die Änderung der ihm erteilten Wohnsitzauflage.

Der im Jahre 1986 in Cabinda geborene Kläger ist angolischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen eigenen Angaben im Oktober 2002 in das Bundesgebiet ein und meldete sich als asylsuchend. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 31. Oktober 2002 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben seien. Zugleich forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Angola auf, das Bundesgebiet zu verlassen. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 13. Februar 2004 (7 A 686/02) abgewiesen.

Seit dem 6. Oktober 2004 wird der Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet geduldet. Mit der Duldung wurde der Wohnsitz auf die Gemeinde beschränkt. Der Aufenthalt ist auf den Bereich des Landes Niedersachsen beschränkt.

Am 4. April 2005 erkannte der Kläger die Vaterschaft des am 2005 geborenen Kindes seiner Lebensgefährtin, der deutschen Staatsangehörigen .

, an. In einer unter dem 6. Juni 2005 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung erklärte die Lebensgefährtin des Klägers, sie sei mit dem Kläger seit circa einviertel Jahren eng befreundet. Sie lebten mehr oder weniger in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Der Kläger habe die Vaterschaft des gemeinsamen Sohnes bereits anerkannt und kümmere sich regelmäßig um ihren Sohn. Sie seien sich darüber einig, in Zukunft für ihr Kind die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Ferner wollten sie so schnell wie möglich heiraten. Sie wollten unbedingt in häuslicher und ehelicher sowie auch in familiärer Lebensgemeinschaft in Hannover zusammenleben. Unter dem 30. Juni 2005 gaben der Kläger und dessen Lebensgefährtin eine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1626 a Abs.1 Ziff. 1 BGB ab.

Unter dem 12. Juli 2005 beantragte der Kläger die Änderung seiner Wohnsitzauflage. Seine Freundin und Mutter des gemeinsamen Kindes wohne in Hannover. Da sie in einer Unterkunft für alleinerziehende Mütter wohne, würde er gerne vorerst in der Asylbewerberunterkunft in Hannover wohnen wollen. Diese befinde sich in der Nähe der Wohnung seiner Freundin.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2006 lehnte der Beklagte diesen Antrag ab. In dem Bescheid ist ausgeführt, die Beigeladene habe dem Antrag nicht zugestimmt. Dies werde im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht nachkomme. So sei seine Identität bislang ungeklärt. Er sei auch nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses und habe sich auch nicht intensiv um die Ausstellung eines Nationalpasses bemüht. Einer Botschaftsvorführung habe er sich mehrfach entzogen.

Gegen den seinen Prozessbevollmächtigten am 1. Juni 2006 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 3. Juli 2006 – einem Montag – Klage erhoben.

Er beruft auf sein bisheriges Vorbringen und beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 31. Mai 2006 zu verpflichten, die Wohnsitzauflage dahin abzuändern, dass ihm die Wohnsitzaufnahme in der Landeshauptstadt Hannover gestattet wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheides. Insbesondere habe der Kläger auch weiterhin keine Nachweise über seine Bemühungen zur Passbeschaffung vorgelegt.

Die Beigeladene, die keinen Antrag stellt, trägt vor: Der Kläger sei nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbstständig zu sichern. Darüber hinaus sei auch ausreichender Wohnraum in Hannover nicht nachgewiesen. Ferner stehe die Identität des Klägers nicht fest. Der Umzug nach Hannover sei auch zum Schutz der Familie nicht erforderlich. Die Lebensgefährtin des Klägers sei weder berufstätig noch befinde sie sich in Hannover in einer Ausbildung. Ferner sei schon fraglich, ob eine schützenswerte Familienbeziehung vorliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Verpflichtungsklage auf Änderung der Wohnsitzauflage zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 31. Mai 2006, mit dem die Änderung der Wohnsitzauflage abgelehnt worden ist, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger, der unter den hier gegebenen Umständen einen Anspruch auf Änderung der Auflage hat, in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für die streitige Auflage ist § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (früher § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Danach können im Zusammenhang mit einer Duldung Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Zu den Auflagen, welche die Ausländerbehörde

nach dieser Vorschrift im Rahmen ihres Ermessens anordnen kann, gehört auch die Bestimmung, dass der Ausländer seinen Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde zu nehmen hat. Die wohnsitzbeschränkende Auflage dient insbesondere dazu, ungleiche Belastungen der Träger der Sozialhilfe bzw. vergleichbarer öffentlicher Leistungen zu vermeiden. Die durch die landesinterne Verteilung erreichte Gleichmäßigkeit der Belastung der Kommunen soll nach Abschluss des Asylverfahrens erhalten bleiben (vgl. Ziffer 61.1.2 Vorl. Nds. VV-AufenthG vom 30.11.2005). Dabei handelt es sich um ein aufenthaltsrechtlich erhebliches öffentliches Interesse, das mit höherrangigem Recht grundsätzlich vereinbar ist (vgl. BVerwG, Urt. vom 19.03.1996 – 1 C 34/93 -, DVBl. 1997, 165 ff.; Nds. OVG, Beschl. vom 06.06.2001 – 9 LB 1404/01 -). Bei der Ermessensentscheidung ist das öffentliche Interesse an der Einschränkung der Freizügigkeit gegen das private Interesse des Ausländers abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Grundrechte und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das durch Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG geschützte Elternrecht gebietet in der Regel, eine von den Beteiligten gewünschte Herstellung der Lebensgemeinschaft enger Familienangehöriger, zu denen auch nichteheliche Kinder zählen, zu ermöglichen (vgl. Ziffer 12.2.1.4.1 i. V. m. Ziff. 61.1.2.3 Vorl. Nds. VV-AufenthG). Das Elternrecht, in dessen Schutzbereich auch nichteheliche Väter einbezogen sind, enthält grundsätzlich auch das Recht, mit seinem minderjährigen Kind in einer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zusammenzuleben (vgl. BVerfG, Beschl. vom 30.01.2002 – 2 BvR 231/00 -, InfAuslR 2002, 171 ff.). Es umfasst damit mehr als das Recht auf besuchsweise Begegnungen (vgl. Nds. OVG, Beschl. vom 20.06.2003 – 2 LA 128/02 -). Bei der Beurteilung der Frage, wo der künftige Wohnsitz genommen werden soll, ist nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, wo sich eine evtl. Arbeitsstelle befindet oder in welcher Gemeinde bereits ausreichender Wohnraum vorhanden ist (Ziffer 12.2.1.4.1 Vorl. Nds. VV-AufenthG). Ist der andere Ehe- bzw. Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger, ihm also die freie Wahl des Wohnortes möglich, ist es ihm zuzumuten, seinen Wohnsitz an den Ort der übrigen Familienangehörigen zu verlegen, solange er keine schützenswerten Belange für einen Verbleib am bisherigen Wohnort, z. B. Erwerbstätigkeit, hat (vgl. Vorl. Nds. VV-AufenthG, aaO.).

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch darauf, ihm eine Wohnsitznahme bei seiner Lebenspartnerin und seinem im Kleinkindalter befindlichen Sohn in Hannover zu ermöglichen. Die eine Änderung der Wohnsitzauflage ablehnende Entscheidung der Beklagten berücksichtigt sein durch Art. 6 GG geschütztes Elternrecht nicht ange-

messen. Zwar steht es der Lebenspartnerin des Klägers als deutscher Staatsangehöriger frei, ihren Wohnsitz mit dem gemeinsamen Kind nach zu verlegen und dort mit dem Kläger zusammenzuziehen, es bestehen aber schützenswerte Belange für die Begründung der Lebensgemeinschaft am bisherigen Wohnort der Lebenspartnerin. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die noch sehr junge Lebensgefährtin des Klägers an ihrem jetzigen Wohnort in Hannover persönlich verwurzelt ist, auch weil dort ihre Familie wohnt, auf deren Hilfe bei der Erledigung von Dingen des alltäglichen Lebens sie vertrauen kann. Damit sind Umstände gegeben, die auch auf der Grundlage der Vorläufigen Nds. Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zugunsten der begehrten Änderung einer Wohnsitzauflage zu beachten sind. Der Umstand, dass der Kläger und seine Lebensgefährtin (noch) nicht über eine Wohnung verfügen, in der sie gemeinsam wohnen können, steht dem nicht entgegen. Denn ohne die Änderung der Wohnsitzauflage wäre der Kläger von vornherein gehindert, in engen Kontakt vor allem zu seinem Kind zu treten, schon weil er nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um entsprechend häufig von nach Hannover zu fahren.

Gegenüber der begehrten Änderung der Wohnsitzauflage kann dem Kläger auch nicht durchgreifend entgegengehalten werden, er wirke nicht bei der Klärung seiner Identität und der Beschaffung der für seine Abschiebung aus dem Bundesgebiet erforderlichen Passersatzpapiere mit. Die ausschließlich die Verwaltung, nicht aber die Gerichte bindende Vorläufige Nds. Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sieht insofern vor, dass die Streichung einer Wohnsitzauflage nicht in Betracht kommt, solange eine Aufenthaltsbeendigung ausschließlich aus Gründen nicht möglich ist, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, weil etwa durch falsche Angaben zur Person oder zur Staatsangehörigkeit die Identität verschleiert wurde, die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten verweigert wurde oder im Verfahren hierzu falsche Angaben gemacht wurden (Ziff. 61.1.2.4 Vorl. Nds. VV-AufenthG). Für den Kläger ist in diesem Zusammenhang jedoch zu berücksichtigen, dass er nach seinem nicht substantiiert angegriffenen Vortrag sein Sorgerecht gegenüber seinem minderjährigen Kind wahrnimmt, indem er durch Besuche bei seiner Lebensgefährtin Kontakt zu seinem Sohn pflegt, und er die Änderung der Wohnsitzauflage zur Begründung einer durch die Schaffung eines gemeinsamen Wohnsitzes vertieften Lebens- und Erziehungsgemeinschaft begehrt, die nach Art. 6 GG eine Abschiebung grundsätzlich bereits für sich allein rechtlich unzulässig macht, also eine Abschiebung auch bei Vorliegen der dazu erforderlichen Heimreisedokumente ausschließt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 23.01.2006 – 2 BvR 1935/05 -, juris; Beschl. vom

08.12.2005 – 2 BvR 1001/04 – AuAS 2006, 26 ff.). Das durch das Fehlen von Passdokumenten bzw. Passersatzpapieren begründete Abschiebungshindernis wird insoweit durch die Wahrnehmung der Personensorge für das minderjährige Kind überlagert (vgl. ebenso VG Oldenburg, Beschl. vom 06.08.2004 – 11 B 3121/04 – juris). Hinsichtlich des Gewichts der dem Kläger entgegengehaltenen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen der Entscheidung über die Änderung der Wohnsitzauflage ist zu berücksichtigen, dass die Wohnsitzauflage nicht zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten des Klägers angeordnet worden ist, sondern um ungleiche Belastungen der Träger der Sozialhilfe bzw. vergleichbarer öffentlicher Leistungen zu vermeiden. Insoweit sind unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Klägers aber hinreichende Gründe für die Änderung der Wohnsitzauflage gegeben.

Mangels durchgreifender entgegenstehender Gesichtspunkte ist das der Beklagten zustehende Ermessen dahingehend reduziert, dem Kläger die Wohnsitznahme bei seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind im Gebiet der Beigeladenen zu ermöglichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die keinen Antrag gestellt und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist, für erstattungsfähig zu erklären (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, die Festsetzung des Streitwertes auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem